

## **Dritte Änderungssatzung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam**

**Vom 2. Juli 2025**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) i.d.F. der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) i.d.F. der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 18. September 2024 (AmBek. UP Nr. 25/2024 S. 1016), am 2. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Artikel I**

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam vom 13. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 2/2018 S. 73), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2021 (AmBek. UP Nr. 2/2022 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Übersicht“ wird in § 5 nach der Wendung „Quote“ die Wendung „und Auswahlverfahren“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b

eingefügt:

„b) - Nachweise über den Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Arbeitstechniken zum Erstellen und Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Texten im Umfang von 12 LP. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Pflichtcurriculum des Abschlusses nach Absatz 1 Buchstabe a eine wissenschaftliche Abschlussarbeit mindestens dieses Umfangs vorsieht.“,

bb) die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Zertifikate zum Nachweis dieser Kenntnisse werden aufgrund des Beschlusses der LSK nach § 4 Abs. 4 und 5 ZulO auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.“.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZulO genannten Unterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen zusätzlich einzureichen:

- Nachweis von Sprachkenntnissen nach § 3 Abs. 1 d) und § 3 Abs. 2.“.

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen ein GRE General Test einzureichen.“.

d) Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Quoten und Auswahlverfahren für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 20% festgesetzt.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des Abschlusses nach § 3 Nr. 1 (51%),

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. Oktober 2025.

- b) der Quantitative Reasoning Score des GRE General Test (49%,).

(3) Der Quantitative Reasoning Score des GRE General Test geht mit folgenden Noten in das Auswahlverfahren ein:

|                     |     |
|---------------------|-----|
| > 167 Punkte:       | 1,0 |
| 162 bis 167 Punkte: | 2,0 |
| 156 bis 161 Punkte: | 3,0 |
| 150 bis 155 Punkte: | 4,0 |
| < 150 Punkte:       | 5,0 |

Wird der Test nicht absolviert, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.“.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) in Buchstabe a wird die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

- „b) der Mittelwert der Noten der Module
- Stochastik oder Wahrscheinlichkeitstheorie,
  - Algorithmen und Datenstrukturen oder Numerik und
  - Maschinelles Lernen oder Statistik,

mit 10%. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums oder werden einzelne Module innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2 nicht nachgewiesen, geht das jeweilige Modul mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Mittelwerts ein.“.

## Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie findet erstmals im Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2026 Anwendung.

(2) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.